Anlegebedingungen für den Fähranleger Schulau

1. **Anlegeerlaubnis**
   Eigentümerin der Pontonanlage Schulau Willkomm Höft ist die Stadt Wedel. Die Nutzung der Anlage durch Wasserfahrzeuge ist grundsätzlich im Vorwege bei der Stadt rechtzeitig schriftlich (Brief, Fax oder Email) zu beantragen. Beim erstmaligen Antrag ist zur Prüfung der zulässigen Belastung und Errechnung des Anlegeentgelts das Schiffsattest beizufügen. Folgende maximale Abmessungen der anlegenden Schiffe sind zulässig: Länge 60,00 Meter, Tiefgang 3,00 Meter und einer Wasserverdrängung von 543 Tonnen.

2. **Nutzungsart und –umgang**
   Der Anleger Schulau ist ganzjährig eingerichtet. Er ist ausschließlich zum Zwecke des kurzzeitigen Anlegens von Fahrgastschiffen und dem Ein- oder Ausstieg von Fahrgästen bestimmt. Jegliche andere Nutzung (z. B. An- oder Ablegen von Privat- oder Sportbooten, An- oder Vonbordnahme von Materialien oder Gütern) ist grundsätzlich nicht gestattet.

3. **Nutzungsvoraussetzungen**
   Ein Anspruch auf die Nutzung des Anlegers besteht nicht. Die Erlaubnis zur Nutzung wird grundsätzlich nur den Fahrzeugen erteilt, die
   - nach Art, Größe und Verdrängung kein Risiko für die Statik und/oder die Festigkeit des Pontons und der Dalben darstellen,
   - so manövrierfähig sind, dass ein sicheres An- und Ablegen zweifelsfrei möglich ist,
   - keine andere als die unter Ziffer 2 angegebene Nutzung verfolgen und
   - nicht den Nutzungszeiten, -arten oder –umfängen regelmäßiger Nutzer (Linienverkehr) entgegenstehen.

Die Eigentümerin kann Anträge auf Erlaubnis jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen oder erteilte Erlaubnisse auch rückwirkend widerrufen. Aus einmal erteilten Erlaubnissen kann kein Anspruch auf zukünftige Genehmigungen abgeleitet werden. Jede Nutzung ist stets neu zu beantragen. Die Stadt stellt keine pontonseitige Ausrüstung (z. B. Gangway) zur Verfügung. Hierfür hat die jeweilige Schiffsführung selbst zu sorgen. Es wird dem Nutzer empfohlen, die Anlage im Vorwege in Augenschein zu nehmen. Die Nutzung des Anlegers erfolgt stets auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers. Jede Beschädigung des Anlegers ist unverzüglich zu melden.
Die Schiebetore vom Ponton sind vor dem Ablegen wieder zu schließen.

4. **Anlegeentgelt**
   Für die Anlegegenehmigung ist ein Entgelt entsprechend nachfolgend aufgeführten Tarif, netto zzgl. MwSt., zu entrichten.

Tarif 1 : Schiffe bis max. 75 Personen	25,00 €
Tarif 2: Schiffe bis max. 150 Personen	37,50 €
Tarif 3: Schiffe bis max. 299 Personen	50,00 €
Tarif 4: Schiffe ab 300 Personen	75,00 €

Maßgebend ist die maximale zulässige Personenzahl für das Fahrzeug, bezogen auf das aktuelle Fahrerlaubniszeugnis/Schiffsattest nach der Zulassung für den Binnenverkehr. Das Entgelt wird für **jedes Anlegen** erhoben. Zahlungsschuldner ist stets der Reeder. Sollte ein Personenaustausch aus Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, nicht möglich sein, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes dadurch nicht.

Stand 01/2021